



BMG-74490/0001-II/B/10/2017

GZ 46-G8741-2016/37

**VEREINBARUNG**  
zwischen  
**ÖSTERREICH** und **BAYERN**  
über den  
**ALPENWEIDEVIEHVERKEHR**  
für das  
**Jahr 2017**

# **Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr**

**zwischen**

**Österreich und Bayern**

Die Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit der Republik Österreich und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kommen überein, gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des Abkommens zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Österreichischen Bundesregierung, BGBl. Nr. 296/1963, für den Alpenweideviehverkehr im Jahre 2017 folgende, für die jeweiligen innerstaatlichen Bereiche geltenden veterinärbehördlichen Anordnungen zu treffen:

## **1. Räumliche Ausdehnung des Weideviehverkehrs**

Die Sömmerung und Herkunft der Rinder, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schweine beschränkt sich auf die in Anlage I bezeichneten Gebiete diesseits und jenseits der Staatsgrenze. Zusätzlich dürfen Tiere aus den Landkreisen Ravensburg und Biberach an der Sömmerung im österreichischen Teil der Anlage I teilnehmen.

## **2. Amtstierärztliche Zeugnisse über die Herkunft der Tiere und das Freisein von ansteckenden Krankheiten**

Auf Weiden dürfen Rinder, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schweine nur aufgetrieben werden, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis (siehe Anlagen II, III und IV) nachgewiesen wird, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sind. Der Tierhalter bestätigt, dass die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen.

Einhufer dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten 6 Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen geherrscht haben.

## **3. Rindertuberkulose**

Rinder dürfen auf Weiden aufgetrieben werden, wenn sie entweder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen oder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Gebieten/Mitgliedstaaten gemäß RL 64/432/EWG stammen.

Ergänzend sind laktierende Rinder auf Tuberkulose zu untersuchen, die auf Almen/Alpen oder Gemeinschaftsweiden im angrenzenden Nachbarstaat aufgetrieben werden. Hierbei werden die nach der Sömmerung durchgeführten Untersuchungen der gealpten Rinder für die folgende Sömmerung anerkannt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, der jeweils anderen Vertragspartei das Vorkommen von Tbc-verdächtigen oder Tbc-positiven Rindern, die Kontakt mit gealpten Rindern des angrenzenden Nachbarstaates hatten, unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend dazu informieren die Vertragspartner sich gegenseitig über Untersuchungsverpflichtungen, die für einzelne Regionen gelten und für den grenzüberschreitenden Weideverkehr von Belang sind.

#### **4. Brucellose**

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie entweder aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen oder aus amtlich anerkannt brucellosefreien Gebieten/Mitgliedstaaten gemäß RL 64/432/EWG bzw. RL 91/68/EWG stammen.

Schafböcke müssen frühestens 6 Wochen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sein.

#### **5. Leukose**

Auf Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die entweder aus amtlich anerkannt leukosefreien Beständen oder aus amtlich anerkannt leukosefreien Gebieten/Mitgliedstaaten gemäß RL 64/432/EWG stammen.

#### **6. IBR / IPV – BHV1-Infektion**

Auf Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden,

- i. die aus Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG stammen, oder die die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen, und
- ii. die die Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen.

#### **7. BVD/MD**

Rinder, die auf Almen oder Weiden aufgetrieben werden, müssen auf BVD/MD-Virus (Antigen) mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Alternativ dazu kann auf die Einzeltieruntersuchung verzichtet werden, wenn durch ein verpflichtendes Bekämpfungsprogramm sichergestellt wird, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet. Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, müssen zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sein, oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund nach dem 6. Lebensmonat

Die zuständigen Behörden haben die amtstierärztlichen Zeugnisse (gemäß Anlagen II, III und IV) auszustellen. Das Original ist vom Tierhalter oder dessen Bevollmächtigten bis nach dem erfolgten Weideabtrieb zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Die für die Ausstellung der Zeugnisse zuständige Behörde übermittelt eine Kopie des Originals unverzüglich der für das Weidegebiet zuständigen Behörde.

## 12. Rückführung der Tiere

Sämtliche auf die Weide verbrachten und während der Sömmerung geborenen Tiere sind nach Beendigung der Sömmerung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in das Gebiet des Herkunftsstaates zurückzuführen. Die erfolgte Rückführung ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## 13. Verständigungspflicht bei Auftreten von Seuchen

Bei Auftreten von Seuchen, insbesondere wenn auf der Weide verendete Tiere aufgefunden werden oder die Tötung von Weidetieren angeordnet wird, machen die zuständigen Behörden einander unverzüglich Mitteilung und treffen entsprechende bilaterale Vereinbarungen. Bei anzeigepflichtigen Tierseuchen ist bereits der Verdacht mitzuteilen.

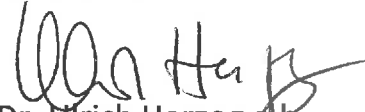
## 14. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausstellung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen amtstierärztlichen Zeugnisse ist in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde, in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde.

Wien, 21.03.2017

Ort, Datum


Für das Bundesministerium  
für Gesundheit

  
Dr. Ulrich Herzog e.h.

München 15.03.2017

Ort, Datum

Für das Bayerische Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz

  
Dr. Norbert Rehm e.h.

aufweisen. Satz drei entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.

## **8. BSE**

Rinder dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus BSE-freien Beständen stammen und unter kein Ausmerzungsprogramm bezüglich BSE fallen.

Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf und kann BSE nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist das betreffende Tier unverzüglich wieder in den Herkunftsstaat zurückzuführen.

Sollte sich der Verdacht auf BSE bestätigen, muss der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes zurückgeführt werden.

## **9. Scrapie**

Schafe und Ziegen dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Scrapie-freien Beständen stammen.

Darüber hinaus muss bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen.

Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf und kann Scrapie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist das betreffende Tier unverzüglich wieder in den Herkunftsstaat zurückzuführen. Sollte sich der Verdacht auf Scrapie bestätigen, ist der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes zurückzuführen.

## **10. Sonstige Anforderungen**

Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, dass zur Sömmerung eingebrachte Tiere in Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden müssen (z. B. Untersuchungskosten, Entsorgungskosten, Kosten für Unterbringung wegen Sperrmaßnahmen) sind vom Tiereigentümer zu tragen. Entschädigungen obliegen den jeweiligen Regelungen des Herkunftsstaates.

Die Tiere dürfen nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sein.

Die Transportfahrzeuge müssen unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden sein.

## **11. Amtstierärztliches Zeugnis**

**Räumliche Ausdehnung des Weideverkehrs**

**1. Landkreise in Bayern:**

- a) im Regierungsbezirk Oberbayern:      Bad Tölz-Wolfratshausen  
Berchtesgadener Land  
Garmisch-Partenkirchen  
Miesbach  
Rosenheim  
Traunstein  
Weilheim-Schongau
- b) im Regierungsbezirk Schwaben:      Lindau (Bodensee)  
Oberallgäu  
Ostallgäu  
Unterallgäu

**2. Politische Bezirke in Österreich:**

- a) im Bundesland Salzburg:      Hallein  
Salzburg, Stadt mit eigenem Statut  
Salzburg-Umgebung  
St. Johann im Pongau  
Zell am See
- b) im Bundesland Tirol:      Innsbruck-Land  
Kitzbühel  
Reutte  
Kufstein  
Schwaz
- c) im Bundesland Vorarlberg:      Bludenz  
Bregenz  
Dornbirn  
Feldkirch

**Amtstierärztliches Zeugnis  
für den Alpenweideviehverkehr  
RINDER, SCHAFE und ZIEGEN**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters: .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Betriebsnummer: .....

Tierart:  Rind  Schaf  Ziege Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Alpe: .....

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde: .....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Rasse	Ohrmarke	Geschlecht	Geb. Datum bzw. Alter
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				

12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere
  - i. aus Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG stammen, oder die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
  - ii. und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
3. die Tiere aus TSE-freien Beständen stammen und keinem Ausmerzungsprogramm bezüglich TSE unterliegen; bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen,
4. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,
5. a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,
 

b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind,
6. a) die Rinder auf BVD/MD-Virus (Antigen oder PCR) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder eine geeignete Untersuchung im Rahmen eines verpflichtenden Bekämpfungsprogrammes belegt, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet;
 

b) die Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufgewiesen haben.



Buchstabe b) entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.

.....  
**Ort**

.....  
**Datum**

.....  
**Dienstsiegel und Unterschrift**

---

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Tiere nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift**

**Amtstierärztliches Zeugnis  
für den Alpenweideviehverkehr**

**EINHUFER**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters: .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Alpe: .....

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde: .....

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Geschlecht	Rasse	Geb. Datum	Nummer des Equidenpasses
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen geherrscht haben.

.....

**Ort**

.....

**Datum**

.....

**Dienstsiegel und Unterschrift**

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. das Fahrzeug unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
5. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
6. die Tiere vom Equidenpass begleitet werden.

.....

**Ort, Datum**

.....

**Unterschrift**

**Amtstierärztliches Zeugnis  
für den Alpenweideviehverkehr**

**SCHWEINE**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters: .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Betriebsnummer: .....

Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Alpe: .....

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde: .....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Geschlecht	Rasse	Alter	Kennzeichen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Es wird bestätigt, dass jedes Tier der nachstehend beschriebenen Sendung

- aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, unterliegt,

2. ein Zucht- oder Nutztier ist, das sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden,
3. den zusätzlichen Seuchengarantien in Bezug auf die Aujeszky Krankheit gemäß der Entscheidung 2008/185/EG entspricht.

.....  
**Ort**

.....  
**Datum**

.....  
**Dienstsiegel und Unterschrift**

Der **Tierbesitzer** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Schweinen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Schweine seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Schweine nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift**